***Lydia KLINKENBERG, Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung***

**Ausschusssitzung vom 14. Januar 2021**

Frage Nr. 497: Herr Mertes (VIVANT)

Thema: Lehrpersonal in Quarantäne nach Rückkehr aus dem Urlaub

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage

Zum Jahresende hatte der Konzertierungsausschuss beschlossen, dass ab dem 31. Dezember alle Rückkehrer aus ausländischen roten Zonen in Belgien in Quarantäne müssen. Des weiteren müssen sie sich jeweils am ersten und am siebten Tag der Quarantäne einem Corona-Test unterziehen.

Uns wurde von Vorfällen in der Französischsprachigen Gemeinschaft berichtet, in denen Lehrpersonal, welches in den Weihnachtsferien zwecks Urlaub in roten Zonen im Ausland verweilte, nach dessen Rückkehr in Quarantäne musste und somit keinen Unterricht in der Schule erteilen durfte.

Die VRT schreibt in einem Artikel vom 31. Dezember, dass verschiedene Schulen in Belgien Wert darauf legten, dass sie unter Umständen Schulkindern und Lehrpersonen den Zutritt zu ihrer Einrichtung verehren würden, wenn diese von einer Urlaubsreise zurückkehrten. Auch hier müssten negative Corona-Tests vorgelegt werden oder die Betroffenen müssten in Quarantäne.

Wie Sie wissen, unterstützt unsere Fraktion die Quarantäne für asymptomatische Personen nicht, da diese von vielen Experten als sinnlos, ja kontraproduktiv verurteilt wird. Mich interessieren hier die Konsequenzen für den Schulunterricht und die betroffenen Personalmitglieder.

Deshalb habe ich hierzu folgende Fragen an Sie:

­ Sind Ihnen vergleichbare Fälle in der DG bekannt?

­ Wenn ja, wie werden diese organisatorisch in den Schulen gehandhabt?

­ Welche Konsequenzen entstehen hierdurch für die betroffene Lehrperson im Hinblick auf Entlohnung und Urlaubsregelung?

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Schulstart nach den Weihnachtsferien wurden die Schulen und die Eltern hinreichend darüber informiert, dass die föderalen Beschlüsse in Bezug auf die Prozedur (Quarantäne und Tests), die Reiserückkehrer zu beachten haben, auch für Personalmitglieder des Unterrichtswesens und Schüler gelten.

Selbstverständlich haben sich auch die Personalmitglieder in eine 7-tägige Quarantäne begeben müssen, wenn sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt sind und aus einer roten Zone zurückgekehrt sind, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben.

Ab dem 31. Dezember 2020 und bis zum heutigen Tag wurden insgesamt 21 Personalmitglieder unter Quarantäne gestellt, darunter mindestens 2 aufgrund einer Reiserückkehr. Bei den Schülern begaben sich im gleichen Zeitraum von 108 betroffenen Schülern 23 aufgrund einer Reiserückkehr in Quarantäne.

Fälle, bei denen Reiserückkehrern der Zugang zur Schule verwehrt werden musste, weil sie sich nicht an die föderal vorgeschriebene Quarantäne halten wollten, sind mir nicht bekannt.

Die Schulen haben auch im Falle einer Quarantäne die Möglichkeit, die Lehrer bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit zu ersetzen, damit der Unterricht und bzw. oder eine Aufsicht gewährleistet werden kann. Sie können zudem auf Fernunterrichtsmodelle zurückgreifen.

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie wird den Personalmitgliedern, die unter Quarantäne gestellt werden, die Lohnfortzahlung garantiert. Der Grund der Quarantäneverordnung spielt hierbei keine Rolle. Das Personalmitglied ist auch dann im aktiven Dienst und kann, insofern es organisatorisch vorgesehen und möglich ist, Fernunterricht erteilen und von der Schulleitung mit Arbeitsaufträgen versorgt werden. Da die betroffenen Personalmitglieder im aktiven Dienst sind und die Urlaube für das Unterrichtswesen ohnehin einer eigenen dekretalen Grundlage unterstehen, gibt es auf die Urlaubsregelung keine Auswirkung. Es können dem Personalmitglied folglich für eine Quarantäne keine Urlaubstage abgezogen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!